

– Allgemeine Geschäftsbedingungen –

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen dem Auftragnehmer Solarwerft Flensburg e.K. (nachfolgend AN), vertreten durch den Betriebsleiter, Herr Jan Lambertsen, Graf-Zeppelin-Straße 20, 24941 Flensburg, Telefon: +49 (0) 461 995 774 33, E-Mail: info@solarwerft.org, und den Kunden (nachfolgend AG).
- 1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).
- 1.3 Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- 1.4 Für die Erbringung von Werk- und Montageleistungen gelten die Regelungen zum Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit nicht im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.
- 1.5 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des AG finden keine Anwendung, es sei denn, der AN hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.6 Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, es sei denn, der AN hat die Geltung dieser AGB ausdrücklich und schriftlich ausgeschlossen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Vertragsschluss und Vertragssprache ist Deutsch, und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem deutschen Recht.
- 2.2 Auf Anfrage des AG erstellt der AN ein unverbindliches Angebot, soweit nicht anders ausgewiesen. Der AG kann dieses Angebot (fern-)mündlich oder schriftlich bestätigen. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN oder spätestens mit der Lieferung der Ware bzw. der Leistungshandlung des AN zustande.
- 2.3 Ein Angebot des AG gemäß § 145 BGB kann vom AN innerhalb von zwei Wochen angenommen werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der elektronischen oder schriftlichen Form.

3. Leistungsbeschreibung

- 3.1 Der AN liefert, montiert und beschafft die notwendigen Materialien zur Ausführung der geschuldeten Leistungen. Der genaue Umfang der Leistung ergibt sich aus dem im Vorwege übermittelten Angebot des AN.
- 3.2 Der AN erbringt die Leistungen unter Beachtung der geltenden Regeln der Technik und einschlägiger Normen. Beschreibungen und Werbeaussagen des AN oder Dritter stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.
- 3.3 Technische Änderungen dürfen vorgenommen werden, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung oder im Interesse der Leistungsfähigkeit des Endproduktes als erforderlich erweisen. Der AG wird in diesem Fall informiert und kann bei wesentlichen Abweichungen vom Vertrag zurücktreten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, zzgl. Mehrwertsteuer sowie Verpackungs- und Versandkosten, sofern nicht anders angegeben.
- 4.2 Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig, es sei denn, auf der Rechnung sind abweichende Zahlungskonditionen angegeben. Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des AN zu leisten.

- 4.3 Der AN kann Vorauszahlungen oder Teilleistungen je nach Umfang des Projekts verlangen. Weitere Zahlungen sind nach dem Fortschritt der Arbeiten fällig und werden dem AG vor Beginn des nächsten Arbeitsschrittes in Rechnung gestellt.
- 4.4 Falls der AG die Zahlung über Drittanbieter oder Förderprogramme finanzieren möchte, ist dies schriftlich zu vereinbaren. Der AN ist nicht verpflichtet, Drittzahlungen zu akzeptieren, wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt ist.
- 4.5 Wurde eine für den AN verbindliche Preisvereinbarung getroffen, kann dieser die Preise anpassen, wenn die zu erbringenden Leistungen erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss ausgeführt werden sollen. Eine Preisanpassung ist möglich, wenn nachträglich zusätzliche öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhungen, gesetzliche Maßnahmen oder Änderungen der Kostenfaktoren wie Löhne und Materialkosten eintreten, die den ursprünglichen Preis des AN beeinflussen und zu einer Erhöhung führen. Die Preisanpassung muss dabei den gestiegenen Kosten entsprechen.
- 4.5.1 Sollte die Leistung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, aber aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, verzögert sich die Ausführung, ist der AN ebenfalls berechtigt, die Preise anzupassen.
- 4.5.2 Soweit die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 12 % des vereinbarten Preises übersteigt, kann der AG vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen, ohne dass ihm für diesen Fall irgendwelche Schadensersatzansprüche zustehen.
- 4.6 Sollte der AG mit einer Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug geraten, kann der AN vom Vertrag zurücktreten oder die Leistungserbringung aussetzen, bis die offenen Zahlungen beglichen sind.
- 4.6.1 Ist der AG Verbraucher, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu verlangen.
- 4.6.2 Ist der AG Unternehmer, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu verlangen.

5. Lieferung und Installation

- 5.1 Der AN legt nach Vertragsabschluss einen voraussichtlichen Liefer- und Installationstermin fest. Diese Fristen sind unverbindlich, es sei denn, es wurde eine feste Lieferfrist vereinbart. Der AG wird bei Verzögerungen rechtzeitig informiert.
- 5.1.1 Soweit nachträgliche Änderungs-/Ergänzungswünsche des AG bestehen, sind diese in einer gesonderten Vereinbarung mit gesonderter Ausführungsfrist festzuhalten. Bei nachträglichen Änderungs-/Ergänzungswünschen des AG verlängert sich die Ausführungszeit angemessen.
- 5.2 Der AN ist berechtigt, den Liefer- und Installationstermin aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Umstände zu verschieben und wird den AG entsprechend informieren.
- 5.3 Sollte der AN den Liefer- und Installationstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht einhalten, ist der AG berechtigt, eine Nachfrist zu setzen. Verstreicht auch diese ohne Erfolg, kann der AG vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 5.4 Der AG ist verantwortlich für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ausführung der vereinbarten Leistungen, es sei denn, es wurde im Angebot anders vereinbart.
- 5.5 Der AN verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den vertraglich vereinbarten Spezifikationen zu installieren. Sollte es zu Problemen während der Installation kommen, wird der AN alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, diese schnellstmöglich zu beheben.
- 5.6 Wird die Lieferung des ursprünglich bestellten Materials unmöglich, so ist der AN berechtigt, anderes Material in gleicher Qualität zu liefern. Ist die Leistung unmöglich bzw. steht dem AN ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher oder praktischer Unzumutbarkeit zu, wird der AN von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen bzw. er wird von der Leistungsverpflichtung frei.

6. Haftung und Schäden

- 6.1 Der AN haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der AN nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.
- 6.2 Die Haftung des AN für Schäden, die durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn der AG nicht fristgerecht notwendige Genehmigungen eingeholt oder Vorbereitungen getroffen hat.
- 6.3 Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht soweit der AN nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die der AN dem AG nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Gewährleistung und Mängel

- 7.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- 7.2 Der AN gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen frei von Mängeln sind und den vertraglichen Vereinbarungen sowie den geltenden Normen entsprechen.
- 7.3 Die Gewährleistungsrechte des AG in Bezug auf offensichtliche Mängel sind ausgeschlossen, soweit dieser solche nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Abnahme des auftragsgegenständlichen Werkes in Textform anzeigt. Die Gewährleistungsrechte in Bezug auf nicht offensichtliche Mängel sind ausgeschlossen, soweit der AG solche nicht innerhalb einer Frist ab Abnahme von a) fünf Jahren bei Bauwerken und b) zwölf Monaten bei sonstigen Gewerken in Textform anzeigt.
- 7.3.1 Mängelansprüche des AG für Bauleistungen verjähren in fünf Jahren. Mängelansprüche für sonstige Werkleistungen, elektrische/elektronische oder maschinelle Anlagen verjähren in zwölf Monaten nach erfolgter Abnahme des auftragsgegenständlichen Werkes.
- 7.4 Bei Mängeln an der erbrachten Leistung vom AN kann der AG die Behebung des Mangels verlangen. Der AN ist verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, indem er die mangelhafte Leistung repariert, ersetzt oder anderweitig nachbessert, sodass die vertraglich vereinbarte Qualität erreicht wird. Sollte die Nachbesserung nicht erfolgreich sein oder innerhalb der festgelegten Frist nicht erfolgen, kann der AG weitere Rechte wie Minderung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag geltend machen bzw. den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 7.5 Die Gewährleistung der Standfestigkeit und Statik des zu montierenden Bauwerkes sind nicht Teil dieses Vertrags. Es liegt in der Verantwortung des AG, im Rahmen der Planung gegebenenfalls ein Gutachten zur Belastbarkeit des Gebäudes zu beauftragen, das die Wind- und Schneelasten berücksichtigt.
- 7.6 Die berechneten Ertragswerte sowie Energieflüsse basieren auf dem spezifischen Standort, der Neigung und der Ausrichtung der PV-Module, welche virtuell simuliert wurden. Sie stellen eine näherungsweise Schätzung dar und können entsprechend abweichen und sind nicht verbindlich.

- 7.7 Stellt sich nach einer Mängelanzeige heraus, dass es sich bei dem gerügten Mangel nicht um einen solchen handelt, welcher unter die vertragliche bzw. gesetzliche Gewährleistung fällt, so hat der AG die Kosten des AN für die Prüfung der Mängelrüge zu übernehmen.
- 7.8 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlender oder nachlässiger Behandlung, fehlender Instandhaltung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 8.1 Der AG sorgt für die notwendigen Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Montageort. Der AG stellt die erforderliche Energie und Betriebsstoffe zur Verfügung.
- 8.2 Der AG ist verpflichtet, alle notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der Arbeiten zu treffen, einschließlich der Bereitstellung des Zugangs zum Gebäude und der Bereitstellung aller relevanten Informationen.
- 8.3 Der AG hat die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben, zur Verfügung zu stellen. Sollte aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des AG ein Schaden entstehen, stellt der AG den AN von jeglicher Haftung frei.
- 8.4 Schuldet der AN laut Vertrag auch Instandhaltungsmaßnahmen, so ist zur Vornahme der Instandhaltungsarbeiten sowie aller damit verbundenen Tätigkeiten ohne Wartezeit ungehinderter Zugang zu verschaffen. Einsätze, die aus diesem Grund wiederholt werden müssen oder deren Durchführung sich zeitlich verlängert, werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.5 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann der AN die erforderlichen Handlungen auf Kosten des AG selbst vornehmen und diesem die entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Eigentum an den gelieferten Produkten, geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den AG über. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt das Eigentum bei dem AN.
- 9.2 Soweit die eingebrachten Gegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des AG geworden sind, verpflichtet sich der AG, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem AN die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
- 9.3 Der AG verpflichtet sich, die gelieferten Produkte bis zur vollständigen Bezahlung pfleglich zu behandeln und darf diese nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern oder verarbeiten.
- 9.4 Bei Pfändungen oder anderen Eingriffen Dritter hat der AG den AN unverzüglich zu informieren, um dessen Rechte zu wahren. Der AG trägt die Kosten einer etwaigen Intervention des AN zur Wiederherstellung des Eigentums.
- 9.5 Alle im Zusammenhang mit dem Angebot an den AG überlassenen Unterlagen, verbleiben bis zum Vertragsschluss im Eigentum des AN, im Übrigen bleibt das Urheberrecht beim AN. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der AN erteilt dem AG seine ausdrückliche Zustimmung in Textform. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, sind die Unterlagen unverzüglich an den AN herauszugeben.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag tritt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch den AN in Kraft und gilt bis zur vollständigen Erfüllung aller vertraglichen Pflichten.

- 10.2 Der AG kann den Vertrag jederzeit vor der vollständigen Ausführung der Leistung schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung hat der AG dem AN die bis dahin entstandenen Kosten sowie eine angemessene Entschädigung zu zahlen.
- 10.3 Verbrauchern steht ein gesetzlich geregeltes Widerrufsrecht von 14 Tagen zu.
- 10.3.1 Unternehmerkunden wird kein freiwilliges Widerrufsrecht gewährt.
- 10.4 Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG mit Zahlungen in Verzug ist oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall ist der AN berechtigt, eine pauschale Entschädigung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu verlangen.
- 10.5 Bei vorzeitiger Kündigung durch den AG kann der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises verlangen, es sei denn, der AN kann einen geringeren Schaden nachweisen.

11. Datenschutz

- 11.1 Der AN erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des AG gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Vertragsdurchführung und Kommunikation.
- 11.2 Die Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder der AG zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.
- 11.3 Der AG hat das Recht, Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen, diese zu berichtigen oder zu löschen.

12. Force Majeure (Höhere Gewalt)

- 12.1 Sollte die Durchführung der vereinbarten Leistungen aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht fristgerecht erfolgen können, wird der AN den AG unverzüglich informieren und einen neuen Termin vorschlagen.
- 12.2 Die Haftung des AN für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

13. Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO 1.1.2

- 13.1 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Verbraucherkunden unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. In diesem Zusammenhang sind wir gesetzlich verpflichtet, auf unsere E-Mail-Adresse hinzuweisen. Diese lautet: info@solarwerft.org. Der AN ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 13.2 Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen dem AN und einem AG, die nicht durch Verhandlungen mit dem AG, zum Beispiel im Rahmen unseres Kundenbeschwerdesystems beigelegt werden konnte, können AG grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. kontaktieren.

KONTAKT:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
mail@verbraucher-schlichter.de
Telefon: 07851 / 795 79 40
Fax: 07851 / 795 79 41

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des AN in Flensburg, Deutschland.
- 14.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

– Merkblatt: Vorbehaltsware –

- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des AN bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den AG zustehender Ansprüche, auch wenn einzelne Waren bezahlt worden sind.
- Der Unternehmerekunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an den AN erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Der Unternehmerekunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.
- Der Unternehmerekunde darf ohne Zustimmung des AN, die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerekunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse des AN. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Unternehmerekunde dem AN unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Unternehmerekunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an den AN ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Unternehmerekunde nicht in Verzug befindet, ist der Unternehmerekunde berechtigt, dem AN abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.
- Auf Verlangen des AN hat der Unternehmerekunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und dem AN die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der AN wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG nach Wahl des AN freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Weitere Informationen zu unserer Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter:

<https://www.solarwerft.org/datenschutzerklaerung>